

Delegierten zu den nationalen Parteikonventen, auf denen formell der betreffende Präsidentschaftskandidat nominiert wird, gewählt werden. Für den nationalen Parteikonvent der Demokratischen Partei im Jahre 1980 waren etwa 75 Prozent der Delegierten durch Vorwahlen gewählt worden.

Zwar blieb auf Grund der von den „Parteibossen“ im Auftrage ihrer Geldgeber ausgeübten Regie gesichert, daß der jeweils vorgesehene Präsidentschaftskandidat nominiert wurde. Wie „Time“ aber deutlich zum Ausdruck bringt, sei es im Hinblick auf künftige Entwicklungen ein nicht mehr zu vertretendes Risiko, daß durch die Vorwahlen mehr Frauen, Jugendliche und Angehörige von Minderheitengruppen als Delegierte gewählt würden. Die Nominierung der Kandidaten habe wieder allein Sache der „Parteibosse“ sowie der Gouverneure, Senatoren und Abgeordneten des Repräsentantenhauses zu sein. Das schließe auch den Verzicht auf den Eindruck eines „offeneren politischen Prozesses“ ein, den man nach der Watergate-Affäre zu erwecken versucht hatte.

Zugleich sollen auch alle gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung der Wahlkampagnen aufgehoben werden. Ebenfalls unter den Auswirkungen des Watergate-Skandals war bei den Präsidentschaftswahlen von 1976 erstmals eine gesetzliche Regelung in Kraft getreten, nach der Einzelpersonen nicht mehr als 1 000 Dollar an Wahlgeldern spenden dürfen. Das hatte zwar an der Sache nichts geändert, denn die Geldgeber bildeten rasch sog. Politische Aktionskomitees, die als Vereinigungen finanzielle Mittel in jeder Höhe spenden konnten. Den konservativen Kräften erscheint diese Verfahrensweise aber zu umständlich, weshalb sie ihre Beseitigung fordern.

Effektivierung des Exekutivapparates des Präsidenten

Das Hauptaugenmerk konservativer Bestrebungen zum Ausbau der Präsidiengewalt liegt jedoch nicht auf dem Wahlverfahren, sondern auf der Ausdehnung der Befugnisse und Ermächtigungen des Präsidenten selbst. Wenn dabei gegenwärtig die Forderung nach einer Effektivierung der Tätigkeit des Exekutivapparates des Präsidenten eine besondere Rolle spielt, so hat das einen naheliegenden Grund:

Mit dem Ausbau der Präsidiengewalt in diesem Jahrhundert ist eine ungeheure Ausdehnung der materiellen und personellen Mittel, über die der Präsident verfügt, einhergegangen. So befindet sich mehr als ein Drittel des gesamten Grund und Bodens der USA — das ist fast so viel wie das Land östlich des Mississippi und darüber hinaus so viel wie Texas, Louisiana und Arkansas — im Eigentum der USA-Bundesregierung, repräsentiert durch den Präsidenten. Allein das Verteidigungsministerium, das Pentagon, verfügt über Eigentum an Grund und Boden, das größer ist als die Flächen der Bundesstaaten Massachusetts, Connecticut, New Jersey, Maryland, Vermont, Delaware und New Hampshire. Die Vermögenswerte des Pentagon belaufen sich auf mehr als 200 Mrd. Dollar und übertreffen damit die zahlreicher großer Konzerne zusammen genommen. Der Bundeshaushalt beträgt im Haushaltsjahr 1980/81 (beginnend mit dem 1. Oktober und endend mit dem 30. September) 662,7 Mrd. Dollar, was eine Steigerung gegenüber 1960 um 528 Prozent bedeutet.

Im Dienste des Bundes befinden sich gegenwärtig fast 5 Millionen Beschäftigte, davon über 2 Millionen Angehörige der Streitkräfte. Das bedeutet, daß je einer von zwanzig Beschäftigten in den USA in Bundesdiensten steht.⁶ Um das Amt des Präsidenten so effektiv wie möglich im Sinne der Monopolinteressen zu führen, sollen in vermehrtem Maße Methoden des in der Industrie und im Militärwesen praktizierten Managements eingeführt werden, was — wie „Time“ bemerkt — zwar nicht der Demokratie, wohl aber dem Profit zugute komme.

Ausdehnung der Befugnisse des Präsidenten gegenüber dem Kongreß

Anders als in den bürgerlich-parlamentarischen Systemen, in denen der Regierungschef vom Parlament gewählt wird, dem Parlament der verfassungsrechtlichen Konstruktion nach rechenschaftspflichtig ist und vom Parlament unter bestimmten Voraussetzungen zum Rücktritt gezwungen werden kann, ist der Präsident der USA vom Parlament, dem Kongreß, verfassungsrechtlich unabhängig. Die einzige juristische Möglichkeit, ihn seines Amtes zu entheben, ist das impeachment (Staatsanklage), das in der bisherigen Geschichte der USA nur einmal — nämlich im Jahre 1868 gegen den damaligen Präsidenten Andrew Johnson, noch dazu erfolglos — angewandt wurde.

Allein der Präsident ernannt und entläßt die Minister (der Senat als die zweite Kammer des Kongresses hat lediglich das Recht, die ernannten Minister durch Anhörungsverfahren zu bestätigen). Die Minister sind an die Weisungen des Präsidenten gebunden, der für die Politik der gesamten Regierung ausschließlich verantwortlich ist. Daher gibt es innerhalb des Regierungskabinetts auch keine kollektiven Beschlußfassungen oder Mehrheitsentscheidungen.

Die konservative Konzeption zielt auf den weiteren Ausbau dieser Stellung des Präsidenten und wendet sich ausdrücklich gegen etwaige Vorstellungen, die eine oder andere Befugnis dem Kongreß zu übertragen.

Weiter ausgebaut werden soll insbesondere die Stellung des Präsidenten auf dem Gebiet der Gesetzgebung. De facto ist der Präsident der USA bereits der Hauptgesetzgeber des Bundes, weshalb er in der bürgerlichen juristischen Literatur auch häufig als Chief Legislator bezeichnet wird. Die gegenwärtige Praxis, daß bis zu 80 Prozent der Bundesgesetze auf die Initiative des Präsidenten zurückgehen und, bevor sie vom Kongreß verabschiedet werden, vom Apparat des Präsidenten amgearbeitet werden, steht allerdings im krassen Widerspruch zur USA-Verfassung. Denn bereits der erste Satz der Verfassung legt fest, daß alle gesetzgebende Gewalt in den Händen des Kongresses liegen soll, der aus dem Senat und dem Repräsentantenhaus besteht (Art. 1 Abschn. 1).

Entgegen der Verfassung, nach der der Präsident als Chef der Exekutive überhaupt keine Gesetzgebungsbefugnis hat, bestimmt er in der Praxis maßgeblich den gesamten Gesetzgebungsprozeß. Die Einflußnahme auf die noch vom Kongreß ausgehende Gesetzgebung erfolgt darüber hinaus durch die Ausdehnung des dem Präsidenten nach der Verfassung zustehenden Rechts, vom Kongreß bereits verabschiedete Gesetze durch ein Veto zu blockieren. Davon machte die Präsidiengewalt seit den dreißiger Jahren sehr häufig Gebrauch. Eine immer mehr angewandte Methode, die Gesetzgebungsbefugnis des Kongresses zu umgehen, ist auch der Erlass von executive orders (administrative Verordnungen) durch den Präsidenten. Obwohl diese Verordnungen rechtlich den Gesetzen nicht gleichgestellt sind, kommt ihnen in ihrer faktischen Wirkung die Bedeutung von Gesetzen zu. Die Zahl der executive Orders übertrifft heute bereits die Zahl der vom Kongreß verabschiedeten Gesetze.⁷

Den herrschenden Kreisen der USA kam und kommt es darauf an, mit Hilfe der sich auf eine außerordentliche Machtfülle stützenden Präsidiengewalt möglichst rasch und reibungslos agieren zu können. Kennzeichnend ist es daher, daß die Präsidenten der USA zunehmend den Anspruch erhoben, bewaffnete Konflikte auszulösen oder in sie einzutreten, ohne den Kongreß, der laut Verfassung (Art. 1 Abschn. 8) das Recht hat, Kriege zu erklären, zu befragen. Der 1973 vom Kongreß erlassene War Power Act schränkt die angemäßen Ermächtigungen des Präsidenten hinsichtlich der Kriegführung nicht ein, sondern soll sie lediglich legalisieren. Der Präsident ist danach befugt, in „Krisensituationen“ die Streitkräfte unter Um-